

# Kolmarer Kreiszeitung.

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Kolmar i. P.

Mit verbindlicher Publikationskraft für alle amtlichen Bekanntmachungen sämtlicher Städte und Ortschaften des Kreises.



Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von A. Spektorek in Kolmar in Posen.

Anzeigen werden pro 1 halbtägige Zeile oder deren Raum mit 15 Pfl. und Rechtsamen mit 30 Pfl. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postanstalten, sowie die Post-Landbriefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes sowie die Zeitungsboten.

Erscheint jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh um vierteljährlichen Abonnementpreise von 1 Mk. 25 Pf. incl. des Sonnabend-Nummern beiliegenden „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ und der landwirtschaftlichen Beilage „Praktische Mitteilungen für die Ostmark“, sowie der monatlichen Beilage „Deutsche Mode und Handarbeit“ mit 8 farbigen Schnittmusterbogen und den Zeichnungen der Preussischen Klassenlotterie.

No 32

Verkehrs-Anschluss Nr. 81

Kolmar i. P., Sonnabend, 15. März 1913

Telegraphen-Adresse: Kreiszeitung Kolmar-Posen.

60. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

### Anordnung

wegen Verteilung, Erhebung und Ausführung der Landwirtschaftskammerbeiträge innerhalb des Regierungsbezirks Bromberg.

Wegen Verteilung, Erhebung und Ausführung der Landwirtschaftskammerbeiträge für das Rechnungsjahr 1913 innerhalb des Regierungsbezirks Bromberg wird in Gemäßheit des § 6 Ziffer 1 und § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 und der Allerhöchsten Verordnung vom 3. August 1895, sowie in Übereinstimmung mit den in Gemäßheit des § 25 leg. cit. durch den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassenen Ausführungsbestimmungen hiermit folgendes angeordnet:

Nach dem Beschluß der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen kommen an Landwirtschaftskammerbeiträgen für das Rechnungsjahr 1913  $\frac{1}{4}$  Prozent = 2½ Pfennig auf den Zaler des beitragspflichtigen Grundsteuer-Neinertrages zur Erhebung. Beitragspflichtige Besitzungen sind nach Maßgabe des § 6 Nr. 1 und 18 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der unterm 3. August 1895 Allerhöchst verordneten Satzung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen diejenigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, welche zu einem Grundsteuer-Neinertrag von 40 Talern oder mehr, oder für den Fall kein forstwirtschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuer-Neinertrag von mindestens 50 Talern veranlagt sind.

Wo der beitragspflichtige Besitz in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk liegt, können die Unterlagen für die Ermittlung und Erhebung der Beiträge und Aufstellung einer betreffenden Beseliste von Gemeinde-(Guts-)Vorständen ohne weiteres aus der durch alljährliche Freischreibung auf Besten erhaltenen, sogenannten „Jahresliche Mitteilungen“ entnommen werden, die nach dem von dem Herrn Finanzminister erlassenen Geschäftsverordnungen für die Katasterverwaltung seitens des Katasteramtes für alle Gemeindebezirke und für solche Gutsbezirke, die steuerpflichtige Eigenschaften oder Gebäude von mehr als einem Eigentümer umfassen, dem Gemeinde- oder Gutsvorstande mitgeteilt wird. Für die übrigen Eigentümer hat das Katasteramt aus der von ihm aufgestellten letzten „Gaußübersicht des Bestandes der Eigenschaften“ oder nach Bedarf aus den betreffenden Katasterbüchern unmittelbar eine Nachweisung, enthaltend die Namen der betreffenden Gutsbezirke und ihren Grundsteuerneinertrag der steuerpflichtigen Eigenschaften aufzustellen und dem Landrat mitzuteilen.

Die Aufforderung zur Zahlung des Beitrages ist an den Eigentümer zu richten, einzel-, ob er selbst wirtshafet, oder die betreffenden Flächen ganz oder teilweise an einen oder mehrere verpachtet hat. Hat der Verpächter mit dem Pächter sich dahin geeinigt, daß Letzterer diese Beiträge zu zahlen hat, so kann die Zahlungsaufforderung direkt an den Pächter ergehen, sofern der Eigentümer vorher eine entsprechende Mitteilung an den Gemeindevorstand gemacht hat; doch bleibt der Eigentümer immer für den richtigen Eingang des Beitrages haftbar.

Bei den verpachteten Staatsdomänen liegt die Beitragspflicht nach den allgemeinen Verpachtungsbedingungen dem Pächter ob und kann die Zahlungsaufforderung daher ohne Weiteres an letzteren ergehen.

Wenn eine Besitzung in zwei oder mehreren Gemeinde- oder Gutsbezirken zu verteilt ist, daß jeder Teil den nach den Satzungen der Kammer beitragspflichtigen Grundsteuerneinertrag erreicht, so erfolgt die Einschätzung des betreffenden Teils in jeder Gemeinde besonders. Bestände, welche in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk den betreffenden Grundsteuerneinertrag nicht erreichen, werden so lange zu Beiträgen nicht herangezogen, als nicht die Landwirtschaftskammer dies unter dem Nachweis beantragt, daß der betreffende Besitzteil in Verbindung mit anderen in dem Bezirke der Kammer gelegenen Besitzungen des betreffenden Eigentümers einen beitragspflichtigen Gesamtwert ausmacht.

Die auf die einzelnen Besitzteile entfallenden Beitragsquoten sind dann in den betreffenden Gemeinden zu erheben.

Wenn eine beitragspflichtige Wirtschaft erst dadurch entsteht, daß zu einem an und für sich nicht beitragspflichtigen Besitz in derselben Gemeinde noch ein oder mehrere Grundstücke zugewonnen sind, oder wenn ein Pächter durch Zusammenpachten mehrerer an und für sich nicht beitragspflichtiger, in einer Gemeinde liegender Parzellen nach den Satzungen der Landwirtschaftskammer wahlberechtigt geworden ist, so werden auch die betreffenden Wirtschaften bzw. Parzellen beitragspflichtig, und sind die Eigentümer bzw. Pächter zur Leistung der entsprechenden Quote des Beitrages ohne Weiteres von dem Gemeindevorstand heranzuziehen. Erklären sich solche teilweise oder ganz zusammengepackete Wirtschaften über mehrere Gemeinden, so ist für die Berechnung der in den einzelnen Gemeinden liegenden, an und für sich nicht beitragspflichtigen Teile solcher Wirtschaften der Antrag der Landwirtschaftskammer abzuwarten.

Gleich mit Aufhebung der Beiträge an die Kreisstellen haben die Gemeinde-(Guts-)Vorstände die Beselisten, auf Grund deren in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken die Beiträge für die Landwirtschaftskammer eingezogen worden sind, direkt den Landräten einzureichen. Die Landräte ihrerseits senden die Listen, nachdem sie dieselben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und mit entsprechender Bescheinigung versehen sind, nebst einer Zusammenstellung und bescheinigter Kreisübersicht an die Landwirtschaftskammer gegen eine von deren Vorständen und einem Vorstandsmitglied vollzogene Empfangsurkunde (§ 20 des Gesetzes vom 30. Juni 1894).

Soweit forstwirtschaftliche Gutsbezirke in Frage kommen, senden die Herren Landräte die von ihnen festgelegten Beselisten durch die königlichen Katasterämter, welche die Wichtigkeitsbescheinigung zu den Grundsteuer-Neinerträgen zu jeder Liste abzugeben haben, der königlichen Regierung in Bromberg, Abteilung für direkte Steuern,

Domänen und Forsten, zur Zahlung direkt ein. Die für die einzelnen Forstgutsbezirke zu entrichtenden Landwirtschaftskammerbeiträge sind nicht mehr oberförstereiwiese von den Forstämtern an die betreffenden Kreisstellen abzuführen, sondern auf Grund einer hier zu fertigen Zusammenstellung für den ganzen Bezirk in einer Summe seitens der hiesigen Regierungshauptkasse direkt an die Landwirtschaftskammer in Posen zur Zahlung zu bringen.

In den von den königlichen Landräten den Kreisstellen zuzustellenden Kreisübersichten zu den Beselisten sind die auf die Forstgutsbezirke entfallenden Beiträge nur nachrichtlich aufzunehmen. Die Ausführung der Beiträge an die königlichen Kreisstellen hat am 15. September 1913 möglichst zusammen mit den übrigen Steuern zu erfolgen. Die Kreisstellen haben alsdann die Beiträge an die Landwirtschaftskammer abzuführen und den Landräten eine Nachweisung bereinigter Gemeinden, welche mit ihren Kammerbeiträgen noch rückständig sind oder fehlende Beiträge einzureichen. Die direkte Aufhebung der Kammerbeiträge seitens der Gemeinde- und Gutsvorstände an die Kasse der Landwirtschaftskammer ist unzulässig.

Bromberg, den 1. Februar 1913.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung

ges. Schreiber.

Nr. 290 i. k.

Vorstehende Anordnung wird hiermit zur Kenntnis gebracht. Die Guts- und Gemeindevorstände werden angewiesen, für die Verteilung, Erhebung und Ausführung der Landwirtschaftskammerbeiträge Sorge zu tragen.

In den Fällen, in denen der Gemeindevorstand, ohne zugleich Steuerzahler zu sein, die Beiträge einzieht, sind diese an den Steuerzahler abzuliefern, damit diese sie mit den übrigen Ausgaben durch Briefzettel an die hiesige Kreisstelle abführen kann. Die erforderlichen Formulare zur Ausstellung der Listen werden durch die Herren Distrikts-Kommissare zugeandt werden.

Kolmar i. P., den 1. März 1913.

Der königliche Landrat.

Kolmar i. P., den 8. März 1913.

Dem Pfarrer Gries in Ullsch ist außer den in meiner Bekanntmachung vom 26. v. Mts. (Kreiszeitung Nr. 27) benannten Schulen noch die Dorfschulstiftung über die evangelische Schule in Mirosław von der königlichen Regierung übertragen worden.

Der königliche Landrat.

Kolmar i. P., den 5. März 1913.

Der Brennereiverwalter Hermann Hoffmann in Lipin ist als Steuerheber für den Gutsbezirk Lipin bestellt und von mir befristet worden.

Der königliche Landrat.

Kolmar i. P., den 4. März 1913.

Zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Margoninshof ist der Anstifter Franz Wegner dafelbst gewählt worden. Die Wahl habe ich bestätigt.

Der königliche Landrat.

Schneidemühl, den 3. März 1913.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis der Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes gebracht, daß die Ausgabe der Kriegsbeordnungen und Passnotizen für das neue Mobilmachungsjahr — 1. April 1913 bis 31. März 1914 — im Laufe dieses Monats durch die Polizeiverwaltungen bzw. Ortsvorstände, in Stadt Schneidemühl durch Ordnungsbeamten, erfolgt.

Wer bis 20. März 1913 noch keine Kriegsbeordnung erhalten haben sollte, hat es sofort seinem Bezirksfeldwebel schriftlich oder mündlich zu melden, widrigenfalls Bestrafung eintritt.

Die Kriegsbeordnung oder Passnotiz ist in der Tasche des Militärs bzw. Ersatz-Referenpasses aufzubewahren. Auf die Bestimmungen auf der Rückseite der Kriegsbeordnungen wird hingewiesen.

Sämtliche ausgehändigten weißen Passnotizen behalten bis zum Empfang einer Kriegsbeordnung Gültigkeit.

Königliches Bezirkskommando.

Ausbruch und Geldfisch von Tierseuchen. Kallaussätze.

Ausgebrochen unter dem Schweinebestande des Besitzers Ernst Schmidt in Kaschütz.

Schweinepest.

Ausgebrochen unter dem Schweinebestande des Eigentümers Gustav Kest in Freundshaj.

## Nichtamtlicher Teil.

### 84 000 Mann.

(Von unserem Berliner CB.-Mitarbeiter.)

Der Reichskanzler und der Kriegsminister haben die Vertreter der bürgerlichen Parteien eingeladen und ihnen in einer vertraulichen Besprechung mitgeteilt, was die neue Heeresorgane bringen soll. Weil die Besprechung — vertraulich war, ist in allen Zeitungen davon etwas zu lesen. Sie und da merkt man, daß in den Zeitungen viele Vermutungen fließen, aber der Kern ist doch überall derselbe: Die Armee soll um 84 000 Mann vermehrt werden.

Im wesentlichen soll die Infanterie gestärkt werden. Seine 18 Regimenter, die derzeit nur zwei Bataillone haben, sollen das fehlende dritte erhalten. Ferner erhalten zahlreiche Kompagnien einen höheren Mannschafsbefehl; der sogenannte „meiere“ Etat fällt überhaupt fort. Und die berittlenen Reiter werden nur wenig entfallen, — ungeachtet handelt es sich um zwei neue Regimenter Kavallerie und eine geringe Vermehrung der Artillerie. Stimmt das, so wären also jährlich, da die 84 000 Mann sich zum größten Teil auf die zwei Jahrgänge der Infanterie-Dienstzeit verteilen, rund 40 000 Rekruten mehr einzustellen. Das bedeutet, daß uns für den Kriegfall in einer späteren Zukunft etwa eine halbe Million Streiter mehr als jetzt zur Verfügung stehen wird. Ober: das unter Feldbesatz vergrößert wird.

Das scheint die Hauptfrage zu sein. Wir vermehren nicht die Zahl unserer Armeekorps, sondern verfrachten mit den Mannschafsbefehl der einzelnen Truppenkörper. Was so weniger Leute des Heeresverhältnisses werden bei der Mobilmachung dem aktiven Heere nötig sein. Diese Landwehrlente kommen nicht mehr in die erste Front, sondern bilden nur noch die Belagerungskorps. Die Märsche zur Feldschlacht werden jüngeren Reimen überlassen.

Das ist ungewisselhaft ein großer Fortschritt, durchaus geeignet, der neueingeführten dreijährigen Dienstzeit im Frankreich ein Gegengewicht zu bieten. Wir dürfen nicht vergessen, daß unsere Heeresorgane ja nur eine Folge der Verhältnisse sind, die der Balkanfrage herorrufen.

Aber die ebenfalls, absolut vertraulichen Zahlen der Deckungsorgane erzählt man sich in parlamentarischen Kreisen, daß zur Erhaltung und Ausbildung der 84 000 Mann jährlich 196 Millionen Mark aufgewendet werden müßten. Die einmaligen Ausgaben aber, die durch die einmalige Vermögenssteuer zu decken seien, betragen 600 Millionen Mark. Dieses Geld werde hauptsächlich aus fortifikatorischen Ausbau unserer Ostfront Verwendung finden. Es ist richtig, daß der Festungsaufbau uns in der Tat bisher wesentlich an der transsylvanischen Grenze, für Metz, Straßburg, Viedenhofen usw., verbracht worden ist. An die Möglichkeit eines russischen Überfalls ist bei uns stets weniger gedacht worden, weil wir mit der Mobilmachung viel früher fertig werden, als die Russen. Wie aber, wenn sie, wie jetzt, schon mitten im Frieden so gut wie mobil sind? Wir müssen darauf also vorbereiten sein.

Es ist möglich, daß auch gerade der Osten die größte Zahl der neuen Rekruten erhält. Zwar verteilen sich die 18 neu aufzustellenden Bataillone auf das ganze Reich, aber es ist wohl damit zu rechnen, daß einige Truppenverchiebungen stattfinden werden. Das Mehr von rund 40 000 Rekruten kommt aber auf seinen Fall hauptsächlich den Grenzen zugute. Dort hat man doch schon viel zu den mittleren und den hohen Eten.

In der Armee atmet man auf, daß endlich Durchgreifendes geschehen soll: 84 000 Mann sind doch ein kräftiger Zuwachs. Wir können ihn uns verhältnismäßig leicht leisten.

## Was gibt es Neues?

(Telegraphische und Korrespondenz-Neuigkeiten)

Termin der preussischen Landtagswahlen.

Berlin, 13. März. Das preussische Ministerium gibt jetzt im Reichsanzeiger amtlich die Termine für die preussischen Landtagswahlen bekannt und zwar wie folgt: Wahl der Wahlmänner am 6. Mai, Wahl der Abgeordneten am 8. Juni. Wo infolge Vornahme der Abstimmung in der Form der Freiwahl oder Gruppenwahl die engeren Wahlen an den bezeichneten Tagen nicht durchgeführt werden können, haben diese Wahlen an den dafür anderweit festzusetzenden Wahltagen stattzufinden, mit der Maßgabe, daß die Wahlen der Wahlmänner spätestens am 23. Mai, die Wahlen der Abgeordneten spätestens am 8. Juni abgeschlossen werden.

+ Der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Vereinfachung von Staatsmitteln zur Förderung der Landeskultur und der inneren Kolonisation ist dem preussischen Abgeordnetenhaus zugegangen. Der zur Verfügung gestellte Betrag beläuft sich auf 25 Millionen Mark. Von dieser Summe